

# Vereinbarung über die Versorgung, Abrechnung und Vergütung von Leistungen der auftragsweise versorgten Personen

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

(nachfolgend KZV Berlin)

und

der DAK–Gesundheit  
Vertragsgebiet Berlin/Brandenburg

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Krankenbehandlung der auftragsversorgten Personen nach § 264 Abs. 1 SGB V sowie die Abrechnung und Vergütung der Leistungen.

## § 2 Grundsätze zum Leistungsumfang und zur Vergütung

- (1) Die Grundsätze zum Leistungsumfang richten sich nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Danach sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Diese zahnärztlichen Leistungen sind in einer Positivliste (**Anlage 1**) definiert. Die aufgeführten Zahnersatzleistungen und Kieferorthopädische Leistung sind nicht genehmigungspflichtig. Darüber hinausgehende Zahnersatz- und kieferorthopädische Leistungen unterliegen der vorherigen Genehmigung durch die DAK-Gesundheit.
- (2) Für die Vergütung der Leistungen finden die Regelungen der zwischen KZV Berlin und der DAK-Gesundheit aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung Anwendung. Die Vergütung erfolgt als Einzelleistungsvergütung.
- (3) Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Ausgabenvolumens findet der Personenkreis nach § 264 Abs. 1 SGB V keine Berücksichtigung.

## § 3 Abrechnungs- und Zahlungsregelungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 17 Ersatzkassenvertrag Zahnärzte. Die KZV Berlin prüft die von den Vertragszahnärzten eingereichten Abrechnungen im Kontext zur **Anlage 1** auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und stellt sie gegebenenfalls richtig. Über die Positivliste hinausgehende konservierend-chirurgische Leistungen im Einzelfall werden durch die KZV Berlin geprüft und im Abrechnungsfall die DAK-Gesundheit hierüber schriftlich informiert.
- (2) Die KZV Berlin übermittelt der DAK-Gesundheit die Abrechnungsdaten in elektronischer Form im Datenträgeraustausch mit der Kennzeichnung Status 9.
- (3) Anträge auf Prüfung nach § 106 SGB V werden nicht gestellt. Bei Unrichtigkeiten sind Anträge nach § 106a SGB V möglich.

**§ 4**  
**Geltungsdauer und Kündigungsregelungen**

- (1) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2016.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Berlin, den 16.2.2016

---

*Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin*

---

*DAK-Gesundheit*  
Vertragsgebiet Berlin Brandenburg

**Positivliste -Anlage 1 zur Vereinbarung über die Versorgung, Abrechnung und Vergütung von Leistungen der auftragsweise versorgten Personen**

KCH	Punkte	ZE - an ausschließlich vorhandenem Zahnersatz ohne vorherige Kostenübernahme	Punkte	KBR - ohne vorherige Kostenübernahme	Punkte
Ä1 (Beratung) A 161 (Inz1)	9	<u>Wiederherstellen Kronen</u>		K2 (Aufbissbehelf ohne adjust.)	45
Eröffnung eines oberflächlichen, unmittelbar unter der Haut oder Schleimhaut gelegenen Abszesses	15	24a Wiedereinsetzen einer Krone, Festzuschuss 6,8	25	K4 (Semipermanente Schienung)	11
Ä 925 a Röntgendiagnostik der Zähne bis zu zwei Aufnahmen	12				
Ä 925 b Röntgendiagnostik der Zähne bis zu fünf Aufnahmen	19				
Ä 925 c Röntgendiagnostik der Zähne Status bis zu acht Aufnahmen	27				
Ä 925 d Röntgendiagnostik der Zähne - Status bei mehr als acht Aufnahmen	34				
A935d Teilaufnahme des Schädels		<u>Wiederherstellen Brücken</u>			
Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers	36	95 a Wiedereinsetzen - 2 Anker, Festzuschuss 6,8 je Anker	34		
02 (Ohr) Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps	20				
03 (Zu) Zuschlag für Leistungen außerhalb der Sprechstunde, bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen	15	95 b Wiedereinsetzen - mehr als 2 Anker , Festzuschuss 6,8 je Anker	50		
8 (Vipr) Sensibilitätsprüfung der Zähne	6				
10 (üz) Behandlung überempfindlicher Zähne		<u>Wiederherstellen oder Erweitern von Prothesen</u>			
11 (pV) Exkavieren und provisorischer Verschluss einer Kavität als alleinige Leistung	19	100 a Wiederherstellung ohne Abdruck, Festzuschuss 6,1 oder 6,0,	30		
12 (DMF) Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		100 b Wiederherstellung mit Abdruck, Festzuschuss 6,2, 6,3, 6,4/6,4.1, oder 6,5/ 6,5.1	50		
Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Raummaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrice oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren					
13a F1 einflächig	32				
13b F2 zweiflächig	39				
13c F3 dreiflächig	49				
13d F4 mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante	58				
23 (Ekr) Entfernen einer Krone bzw. eines Brückenankers oder eines abgebrochenen Wurzelstiftes bzw. das Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges, je Trennstelle		<b>17 KFO - nur im Schmerzfall</b>			
25 (CP) Indirekte Überkappung zur Erhaltung der gefährdeten Pulpa, ggf. einschließlich des provisorischen oder temporären Verschlusses der Kavität		25 122a (Kieferorthopädische Verrichtungen als alleinige Leistung)	21		
26 (P) Direkte Überkappung, je Zahn	6				
27 (Pulp) Pulpotomie	29				
28 (VitE) Extirpation der vitalen Pulpa, je Kanal	18				
29 (Dev) Devitalisieren einer Pulpa einschließlich des Verschlusses der Kavität	11				
31 (Trep1) Trepanation eines pulpototen Zahnes	11				
32 (WK) Aufbereiten des Wurzelkanalsystems, je Kanal	29				
34 (Med) Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nrn. 28, 29 und 32, ggf. einschließlich eines provisorischen Verschlusses, je Zahn und Sitzung					
35 (WF) Wurzelkanalfüllung einschließlich eines evtl. provisorischen Verschlusses, je Kanal	15				
36 (Nbl1) Stillung einer übermäßigen Blutung	17				
37 (Nbl2) Stillung einer übermäßigen Blutung durch Abbinden oder Umstechen eines Gefäßes oder durch Knochenbolzung	15				
38 (N) Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff oder Tamponieren oder dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbständige Leistung, je Sitzung	29				
40 (I) Infiltrationsanästhesie	10				
41a (L1) Leitungsanästhesie intraoral	8				
43 (X1) Entfernen eines einwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung	12				
44 (X2) Entfernen eines mehrwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung	10				
45 (X3) Entfernen eines tieffrakturierten Zahnes einschließlich Wundversorgung	15				
46 (XN) Chirurgische Wundrevision (Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht) als selbständige Leistung in einer besonderen Sitzung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	40				
47a (Ost1) Entfernen eines Zahnes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung	21				
49 (Exz1) Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahnes	58				
51 a Pla 1 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle durch Zahnfleischplastik als selbständige Leistung oder in Verbindung mit einer Extraktion	10				
51 b Pla 0 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle in Verbindung mit Osteotomie	40				
55 (R1) Reimplantation eines Zahnes, ggf. einschließlich einfacher Fixation an den benachbarten Zähnen	72				
105 (Mu) Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen, Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstellen, je Sitzung	8				
106 (sK) Beseitigen scharfer Zahnkanten oder störender Prothesenränder oder Ähnliches, je Sitzung	10				
Ä2009 Entfernung eines unter der Oberfläche der Haut oder der Schleimhaut gelegenen fühlbaren Fremdkörpers	12				
107 (Zst) Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung	16				

Es dürfen keine Leistungen für die Behandlung von IP - oder FU, Erhebung des PSI-Code , PAR, KFO (-außer 122a) abgerechnet werden.